

Abwasserentsorgungs- reglement (AER)

inkl. Gebührenreglement



**Einwohnergemeinde
Trubschachen**

10.05.2004 / 25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	5
Gemeindeaufgaben	5
Zuständiges Organ	5
Entwässerung des Gemeindegebietes	6
Erschliessung	6
Kataster	6
Öffentliche Leitungen	6
Hausanschlussleitungen	6
Private Abwasseranlagen	7
Durchleitungsrechte	7
Schutz öffentlicher Leitungen	7
Gewässerschutzbewilligungen	8
Durchsetzung	8
2. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	8
Anschlusspflicht	8
Bestehende Bauten und Anlagen	8
Vorbehandlung schädlicher Abwasser	8
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Waschen von Motorfahrzeugen	10
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	10
3. BAUKONTROLLE	10
Baukontrolle	10
Pflichten der Privaten	11
Projektänderungen	11
4. BETRIEB UND UNTERHALT	11
Einleitungsverbot	11
Rückstände aus Abwasseranlagen	12
Haftung für Schäden	12
Unterhalt und Reinigung	12
5. FINANZIERUNG	13
Finanzierung der Abwasserentsorgung	13
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	13
Anschlussgebühren	13
Wiederkehrende Gebühren	14
Grund- und Regenwassergebühren	14
Verbrauchsgebühren	14
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	16
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
Gebührenpflichtige	16
Grundpfandrecht der Gemeinde	16
6. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Widerhandlungen gegen das Reglement	16
Rechtspflege	17
Übergangsbestimmung	17
Inkrafttreten	17

GEBÜHRENREGLEMENT	19
Anschlussgebühren	19
Inkrafttreten	19
GEBÜHRENVERORDNUNG	20
Indexierung Anschlussgebühren	20
Jährlich wiederkehrende Grundgebühren	20
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren	20
Inkrafttreten	20
ANHANG I: INSTALLATIONSANZEIGE	22
ANHANG II: ÄNDERUNGEN	23

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Gestützt auf

- die Gemeindeordnung,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen das folgende

Abwasserentsorgungsreglement

1. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwasser sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Umweltkommission.

² Die Umweltkommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle im Bereich Gewässerschutz/Abwasserentsorgung;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes	Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.
Erschliessung	Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung, dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Kataster	Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster. ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
Öffentliche Leitungen	Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
Hausanschlussleitungen	Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im Planerlassverfahren mit einer Überbauungsordnung oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Umweltkommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Umweltkommission. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Bauvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationsstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Umweltkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwasser

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätze, und dergleichen) und für Reinwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenwasser und Reinwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist es versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss das Regenwasser ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- oder Mischsystems massgebend.
- b) Das Versickern von Regen- und Reinwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwasser in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenwasser sowie Reinwasser sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenwasser, jedoch nicht das Reinwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinwasser ist in die Reinwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwasser gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenwasser erfolgen.

⁶ Die Umweltkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwasser wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwasser sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwasser.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisation Ausgabe 2000 und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone-reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21¹ Die Umweltkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Umweltkommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Umweltkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22¹ Der Umweltkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwasser, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzordnung nicht entsprechen.
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen

- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, usw.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwasser aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat durch qualifizierte Entsorgungsfirmen zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwasser sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Umweltkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Höhe der jährlich wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 29¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das *Schmutzwasser* wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für *Regenwasser von Hof- und Dachflächen*, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. Die entwässerte Fläche ergibt sich aus der Gebäudefläche (Dachfläche) zuzüglich 20% (Hoffläche). Die Gebühr wird verdoppelt, wenn das Regenabwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung der Gemeinde eingeleitet wird.

⁴ Für *Regenwasser von Strassenflächen*, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁵ Für eingeleitetes *Reinwasser* (Brunnenwasser, Quellwasser gem. Art. 16 Abs. 2) in eine gemeindeeigene Regenwasser- oder Sauberwasserleitung wird eine Pauschale bezahlt.

⁶ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁷ Beim Wiederaufbau ² eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren) zu bezahlen.

Grund- und Regenwassergebühren

Art. 32¹ Die Grundgebühr für *Schmutzwasser* wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. Die Grundgebühr für *Reinwasser* gemäss Art. 16 Abs. 2, welches in eine gemeindeeigene Regenwasser- oder Sauberwasserleitung eingeleitet wird, wird mit einer Pauschale abgegolten.

² Für *Regenwasser von Hof- und Dachflächen*, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. Die entwässerte Fläche ergibt sich aus der Gebäudefläche (Dachfläche) zuzüglich 20% (Hoffläche). Die Gebühr wird verdoppelt, wenn das Regenabwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung der Gemeinde eingeleitet wird.

³ Für *Regenwasser von Strassenflächen* ist eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Verbrauchsgebühren

Art. 33¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

² Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Umweltkommission.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 34¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenwasser von Hof und Dachflächen sowie für Strassenabwasser nach Artikel 32.

² Für das Gastgewerbe werden die BW nach Hotelzimmern und Restauration getrennt erhoben. Die BW aus den Hotelzimmern werden nur zur Hälfte angerechnet.

³ Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Umweltkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁵ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Umweltkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁶ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁷ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁸ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 35¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 36¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 37 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 38 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 39¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 40**¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmung **Art. 41** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten **Art. 42**¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Abwasserreglement vom 05.12.1992, der Abwassertarif vom 25.11.1995 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung vom 10. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. April 2004 bis 03. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 01. April 2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 10. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Die Einwohnergemeinde Trubschachen beschliesst gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 10. Mai 2004 folgendes

Gebührenreglement

Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.- pro Belastungswert (BW). Für die Einleitung von Reinwasser in eine gemeindeeigene Regenwasser- oder Sauberwasserleitung beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 250.-- .

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in Regen- oder Reinabwasserleitungen beträgt Fr. 3.50 pro m² entwässerter Fläche. Wird das Regenabwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung geleitet beträgt der Ansatz Fr. 7.-- pro m².

³ Für Regenwasser von Strassenflächen wird eine Anschlussgebühr von Fr. 5.-- pro m² entwässerter Fläche erhoben.

⁴ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 3 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123.5 Punkten (Stand Oktober 2003, Basis 1. April 1987 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um mindestens 10 Punkte, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Inkrafttreten

Art. 2 ¹ Der Tarif tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Versammlung vom 10. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. April 2004 bis 03. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 01. April 2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 10. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Der Gemeinderat Trubschachen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 10. Mai 2004

Gebührenverordnung

Indexierung Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 327.75. Die Pauschale für die Einleitung von Reinwasser in gemeindeeigene Regenwasser- oder Sauberwasserleitungen beträgt Fr. 327.75.³

² Der gültige Gebührensatz für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in Regen- oder Reinabwasserleitungen beträgt Fr. 4.60 pro m², derjenige für die Einleitung von Regenabwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung beträgt Fr. 9.05 pro m².³

³ Der gültige Gebührensatz für die Einleitung von Regenabwasser pro m² entwässerter Strassenfläche beträgt Fr. 6.55.³

⁴ Die Gebührensätze gemäss Absatz 1 bis 3 entsprechen dem Berner Baukostenindex von 161.9 Punkten Stand Oktober 2022, Basis 1. April 1987 = 100.³

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

Art. 2 ¹ Die Grundgebühr pro BW beträgt Fr. 5.--⁴. Die Pauschale für die Einleitung von Reinwasser in gemeindeeigene Regenwasser- oder Sauberwasserleitungen beträgt Fr. 150.--.

² Die Grundgebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen in eine Regen- oder Reinabwasserleitung beträgt Fr. 0.25 pro m² entwässerter Fläche. Wird das Regenabwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung geleitet beträgt der Ansatz Fr. 0.50 pro m².

³ Die Grundgebühr für die Einleitung von Regenwasser von Strassenflächen beträgt Fr. --.50 pro m².

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

Art. 3 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch von Wohnliegenschaften und Gewerbebetrieben beträgt Fr. 2.30⁵.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat Trubschachen hat diese Verordnung am 03.11.2004 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

³ Fassung vom 25.01.2023

⁴ Fassung vom 26.10.2017

⁵ Fassung vom 26.10.2017

Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11.11.2004 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 11.11.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Anhang I: Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl	BW pro	BW		
							BW	Anschluss	Total		
Handwaschbecken								1			
Spülkasten								1			
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke								---			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschatterie								3			
Waschautomat bis 6 kg								4			
Wandausguss								4			
Badeatterie								4			
Gartenventil								0			
Garageventil								5			
Anschluss 1/2"								5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage									1 BW = 6 l/min		
Bassin											
Laufender Brunnen											
Total Belastungswerte (A + B + N)											
./i. davon bestehend (A + B)											
Neuinstallation (N)											

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = Bestehend N = Neuinstallation

U = Umrechnung

Für die Berechnung der BW sind nur die Kaltwasser-Anschlüsse massgebend.

Anhang II: Änderungen

15.12.2010	Gemeinderat, Beschluss 184/2010, in Kraft seit 01.01.2011
25.10.2011	Gemeinderat, Beschluss 355/2011, in Kraft seit 01.01.2012
26.10.2017	Gemeinderat, Beschluss 465/2017, in Kraft seit 01.01.2018
25.01.2023	Gemeinderat, Beschluss 006/2023, in Kraft seit 01.01.2023